

Benutzungsordnung für das Entsorgungs-Zentrum-Schwabach (EZS)

Die Stadt Schwabach erlässt für die öffentliche Einrichtung des EZS gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 19 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Schwabach (AbfS) die folgende Benutzungsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände des Entsorgungszentrums-Schwabach (EZS), das von der Stadtdienste Schwabach GmbH auf dem im Lageplan (siehe Anlage) rot umrandeten Gelände an der Hirschenholzstraße in 91126 Schwabach betrieben wird.
- (2) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit auf dem Betriebsgelände, einer reibungslosen Anlieferung und Annahme von Abfällen und soll einen störungsfreien Betriebsablauf gewährleisten.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind von allen Personen auf dem Betriebsgelände des EZS zu beachten.

1.2 Begriffsbestimmungen

- (1) Betriebspersonal des EZS sind alle Mitarbeiter der Stadtdienste Schwabach GmbH, die sich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit ständig oder überwiegend im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung aufhalten und die mit den besonderen Gegebenheiten auf dem Betriebsgelände durch eine entsprechende Einweisung vertraut sind.
- (2) Anlieferer sind Personen, die Abfälle anliefern oder andere Dienstleistungen des EZS (z. B. Abfallberatung, Behälterverwaltung, Kompostverkauf) auf dem Betriebsgelände in Anspruch nehmen.
- (3) Betriebsfremde Personen sind Personen die sich nur gelegentlich und nicht zu Zwecken nach Absatz 2 auf dem Betriebsgelände aufhalten.

1.3 Hausrecht, besondere Anordnungen

- (1) Das Hausrecht übt der Betriebsleiter des EZS aus. Er kann seine Befugnis auf Betriebspersonal des EZS übertragen.
- (2) Im Einzelfall können der Betriebsleiter des EZS oder von ihm beauftragte Mitarbeiter besondere Anordnungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines störungsfreien, ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsablaufes treffen.
- (3) Soweit spezielle Anforderungen für das Handling von Abfällen oder anderen Vorgängen in Betriebsanweisungen festgelegt werden, gelten diese als Ergänzung zu der vorliegenden Benutzungsordnung

- (4) Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Absperrungen sowie Hinweis-, Gebots- oder Verbotsschilder sind zu beachten.

1.4 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Die Ausübung eines Gewerbes auf dem Betriebsgelände ist nur nach Zustimmung durch die Stadtdienste Schwabach GmbH gestattet.
- (2) Das Fotografieren, Filmen und die Erstellung von Ton- und Datenträgern auf dem Betriebsgelände bedarf der Genehmigung des Betriebsleiters des EZS oder des von ihm Beauftragten. Dies gilt auch für die Veröffentlichung oder geschäftliche Auswertung privater Aufnahmen.
- (3) Das Wegnehmen, die Verteilung und die Veräußerung von angelieferten Abfällen sind grundsätzlich verboten. Wieder verwendbare Gegenstände dürfen im Rahmen des Flohmarktes ausschließlich durch das Betriebspersonal des EZS an Interessenten weitergegeben werden. Für die Überlassung ist ein angemessenes Entgelt zu erheben.

1.5 Rauchverbot, Umgang mit Feuer und offenem Licht

- (1) Außerhalb der Betriebsgebäude sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und Licht generell verboten.
- (2) In den Betriebsgebäuden besteht grundsätzlich Rauchverbot. Raucherzonen in den Gebäuden sind durch entsprechende Kennzeichnung ausgewiesen.
- (3) Ist zur Ausführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Umgang mit offenem Feuer und Licht oder anderen thermischen Arbeitsverfahren (z. B. Schweißen, Abflammen, Trennschleifen) erforderlich, ist vorab eine besondere Erlaubnis einzuholen.

2. Betreten und Befahren des Betriebsgeländes

2.1 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des EZS werden durch die Stadt Schwabach entsprechend den Bedürfnissen der Nutzer unter Berücksichtigung der betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse festgelegt. Im Eingangsbereich ist durch eine gut sichtbare Beschilderung auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Anlieferung von Abfällen – auch bei geöffneten Einfahrtstoren – grundsätzlich nicht gestattet. Durch entsprechende Beschilderung wird darauf hingewiesen, dass die unzulässige Ablagerung von Abfällen innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.
- (3) Für unabdingbar notwendige Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten (z. B. Entsorgung bei Großveranstaltungen, Vor- bzw. Nachholtage der Müllabfuhr) sind mit dem Betriebsleiter des EZS oder seinem Beauftragten gesonderte Absprachen zu treffen.
- (4) Die Anlieferung zum EZS kann infolge höherer Gewalt, nach behördlicher Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verzögert werden. Entsprechende Änderungen bzw. Einschränkungen werden – soweit möglich – rechtzeitig bekannt gegeben.

2.2 Zutritt zum Betriebsgelände

- (1) Der Aufenthalt von Anlieferern auf dem Betriebsgelände ist nur zur Anlieferung von Abfällen bzw. zur Inanspruchnahme der sonstigen Dienstleistungen des EZS zulässig. Anlieferer müssen danach das Betriebsgelände unverzüglich verlassen.
- (2) Kindern ist der Zutritt zum Betriebsgelände nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Der Zutritt zu den Betriebsanlagen auf dem Betriebsgelände ist betriebsfremden Personen ohne vorherige Anmeldung verboten.
- (4) Betriebsfremde Personen melden sich beim Betriebspersonal des EZS an der Eingangskontrolle/Waage am Haupteingang.
- (5) Für den Aufenthalt von betriebsfremden Personen auf dem Betriebsgelände zur Ausführung von bestimmten Arbeiten (z. B. Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten) gelten neben den einschlägigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung noch besondere Regelungen (z. B. Baustellenordnung, Freigabeverfahren, Betriebsanweisungen), die bei der Anmeldung zu erfragen sind und von den betroffenen Personen verbindlich eingehalten werden müssen.

2.3 Schließenanlagen, Schlüssel

Schlüssel für Gebäude, Betriebsanlagen und Einrichtungen des EZS können bei begründetem Bedarf an Bedienstete der Stadt Schwabach oder der Stadtdienste Schwabach GmbH ausgegeben werden. Die Ausgabe von Schlüsseln an sonstige Anlieferer ist jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Festlegungen hierzu trifft der Betriebsleiter des EZS oder sein Beauftragter.

2.4 Öffnen und Schließen von Türen, Toren und Schranken

- (1) Türen und Tore ohne automatisch wirkende Steuerung sind grundsätzlich geschlossen zu halten.
- (2) Zeiten, in denen bestimmte Türen und Tore abweichend von Abs. 1 dauernd offen zu halten sind, werden gesondert festgelegt. Diese Türen und Tore sowie kraftbetätigte Türen, Tore und Schranken außerhalb automatisch wirkender Steuerungen dürfen grundsätzlich nur von Betriebspersonal des EZS bedient werden. Festlegungen und Ausnahmen hierzu bestimmt der Betriebsleiter des EZS oder sein Beauftragter.

2.5 Verkehrsflächen

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung sinngemäß. Verkehrszeichen, Ampeln, Schilder, Absperrungen und Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Beim Überfahren der Waage ist die Geschwindigkeit anzupassen.
- (2) Arbeitsmaschinen (z. B. Radlader) haben Vorrang! Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeits- und Baumaschinen ist verboten, insbesondere ist die Rückfahrtszone freizuhalten.
- (3) Für den Fahrverkehr sind die asphaltierten Straßen zu benutzen. Verkehrsflächen außerhalb der asphaltierten Straßen dürfen nur auf besondere Anordnung befahren werden. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen sind zu befolgen.
- (4) Anlieferer dürfen nur die vorgesehenen, gekennzeichneten Fahrwege und Verkehrsflächen benutzen.
- (5) Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

- (6) Fußgänger müssen – soweit vorhanden – Gehwege und markierte Fußgängerbereiche benutzen.

2.6 Winterdienst

Die Verkehrs- und Parkflächen auf dem Betriebsgelände werden im Winter nicht regelmäßig geräumt und gestreut. Beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes ist die persönliche Ausrüstung und die Fahrzeugausstattung den Witterungsverhältnissen entsprechend anpassen.

3. Anlieferungs- und Sicherheitsbestimmungen

3.1 Abfallanlieferung

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Es werden nur Abfälle in haushaltsüblicher Menge entsprechend einer durch die Stadt Schwabach festgelegten Liste der anzunehmenden Abfallfraktionen angenommen. Anlieferungen, die die in der Annahmeliste festgelegten Mengenbeschränkungen überschreiten, sind zurückzuweisen. Die für bestimmte Abfälle in der Annahmeliste festgelegten Entgeltregelungen sind zwingend einzuhalten.
- (3) Abfälle dürfen nur abgeladen und in Sammelcontainer gefüllt werden, nachdem eine entsprechende Zuweisung durch das Betriebspersonal erfolgt ist. Gemäß den Festlegungen in der Annahmeliste ist für bestimmte Abfälle vor dem Entladen eine Verwiegung nach Ziffer 3.2 durchzuführen.
- (4) Der Entladevorgang muss zügig durchgeführt werden. Das Reinigen von Ladeflächen und Fahrzeugen am Betriebsgelände ist verboten.

3.2 Abfallverwiegung

- (1) Anlieferungen von Abfällen, die gemäß den Festlegungen der Annahmeliste zu verwiegen sind, werden vor dem Entladen an der Waage im Eingangsbereich durch das Betriebspersonal des EZS registriert und gewogen. Über die Verwiegung wird von der Stadtdienste Schwabach GmbH ein Erfassungsbeleg ausgegeben.
- (2) Zur Verwiegung steigt der Fahrer aus dem Fahrzeug aus. Die anderen Personen der Fahrzeugbesatzung bleiben während der Verwiegung im Fahrzeug. Ausnahmen zu dieser Regelung für bestimmte Anlieferungen oder bestimmte Fahrzeuge werden gesondert festgelegt.

3.3 Gebühren, Entgelte

- (1) Die für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus der Abfallgebührensatzung der Stadt Schwabach (AbfGebS) in der jeweils gültigen Fassung. Entgelte für Abfälle zur Verwertung werden vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht erhoben.
- (2) Privatrechtliche Entgelte für Anlieferungen zur Kompostieranlage oder sonstiger nicht im Auftrag der Stadt angenommener Abfälle werden durch die Stadtdienste Schwabach GmbH festgelegt.
- (3) Die Begleichung der Gebühren nach der AbfGebS erfolgt grundsätzlich sofort und in bar. Die Stadtdienste Schwabach GmbH erstellt hierfür einen maschinellen Beleg.
- (4) Die Begleichung privatrechtlicher Entgelte regelt die Stadtdienste Schwabach GmbH.

3.4 Kontrollen, Zurückweisung

- (1) Auf dem Betriebsgelände kann das Betriebspersonal des EZS Kontrollen zur Herkunft und/oder Zusammensetzung der angelieferten Abfälle durchführen.
- (2) Abfälle, die nicht gemäß den Maßgaben der Abfallsatzung der Stadt Schwabach angeliefert werden oder nicht den gemäß Festlegung der Stadt anzunehmenden Abfallfraktionen entsprechen, werden vom Betriebspersonal des EZS zurückgewiesen.
- (3) Der Anlieferer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle auf eigene Kosten umgehend und vollständig wieder aufzunehmen, den Kontrollort zu reinigen und die Abfälle aus dem Betriebsgelände des EZS zu entfernen.

3.5 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Alle abfallrechtlichen Bestimmungen für den Transport und die Anlieferung von Abfällen sind vom Anlieferer einzuhalten.
- (2) Verschmutzungen (z.B. durch Abfälle) an den Entladestellen müssen vom Anlieferer sofort nach der Entladung mit eigenen Mitteln (z.B. Besen, Schaufel) beseitigt werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Information und Haftung bei Schäden und Unfällen

- (1) Die Stadt Schwabach oder der durch sie beauftragte Betreiber haften nicht für Verschmutzung und Beschädigung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Bekleidung, die im Umgang mit Einrichtungen und Anlagenteilen des EZS entstanden sind. Ebenfalls haften die Stadt Schwabach oder der durch sie beauftragte Betreiber nicht für Schäden an privaten Fahrzeugen, die durch Einwirkungen aus dem Betrieb der Anlagen entstanden sind.
- (2) Bei Schäden und Unfällen auf dem Betriebsgelände ist das Betriebspersonal des EZS (Betriebsgebäude im Eingangsbereich oder Recyclinghof) unverzüglich zu informieren.
- (3) Unfälle auf dem Betriebsgelände sind von den beteiligten Parteien selbst aufzunehmen und abzuwickeln.

4.2 Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Die Benutzungsordnung für das EZS tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung für die Deponie des Entsorgungszentrums Schwabach (EZS) vom 27. Juli 1994.
- (2) Die Benutzungsordnung für das EZS liegt im Betriebsgebäude im Eingangsbereich des EZS zur Einsichtnahme aus.

Schwabach, den 10. Dezember 2009

(gez.)

Thürauf
Oberbürgermeister

